

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage  
des Marktes Sulzberg  
vom 06.12.2001**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Sulzberg folgende Satzung:

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Sulzberg vom 06.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinde Sulzberg betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Gebiete:

1. Sulzberg
2. Moosbach
3. Ottacker
4. Albis
5. Auf'm Buch
6. Geiger Hs.Nr. 4
7. Graben
8. Hinter'm Buch
9. Lanzenberg
10. Moos
11. Öschle
12. Ried
13. See
14. Untergassen
15. Untermoos
16. Winkel

- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse. Zur Entwässerungsanlage zählen auch die vom Zweckverband „Abwasserverband Kempten (Allgäu)“ errichteten und betriebenen Anlagenteile.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 11. Juni 2008

Markt Sulzberg

T. Hartmann  
1. Bürgermeister